

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) CARD GARANT

Diebstahl von am Geldautomaten bezogenem Bargeld, Diebstahl von Brieftasche, persönlichen Dokumenten und Schlüssel, sowie Kreditkarten- und Mobiltelefon- Missbrauch

INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSPRODUKT

Versicherer

Der Versicherer ist AIG Europe S.A., Luxembourg, Zweigniederlassung Opfikon, Sägereistrasse 29, 8152 Glattbrugg, Schweiz.

Versicherte Risiken

Es bestehen versicherte Risiken im Zusammenhang mit Ihrer MediaMarkt Shopping Card, die Sie über MediaMarkt bezogen haben. Diese sind in den Versicherungsbedingungen und in Ihrem Versicherungszertifikat festgelegt.

Versicherungsdeckung

Die Versicherungsdeckung wird in Verbindung mit Ihrer MediaMarkt Shopping Card gewährt. Die Versicherungsdeckung wird in den Versicherungsbedingungen und Ihrem Versicherungszertifikat beschrieben. Bitte beachten Sie, dass gewisse Risiken nicht gedeckt sind. Es handelt sich bei der Versicherung um eine Schadensversicherung.

Geschuldete Prämie und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers / der versicherten Personen

Sie müssen die Prämie zahlen, die Ihnen vor Vertragsabschluss mitgeteilt wird und im Versicherungszertifikat angegeben ist. Der Betrag schliesst die Versicherungssteuer von 5% ein. Des Weiteren haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen Pflichten, wenn sie die Versicherungsdeckung erwerben (insbesondere Anzeigepflicht) und wenn ein Schaden auftritt (insbesondere Pflicht, den Schaden innert 14 (vierzehn) Tagen zu melden; bzw. abweichende Fristen gemäss AVB). Diese Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen. Wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen diese Pflichten verletzen, kann es sein, dass der Versicherer die Zahlung verweigert.

Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag gewährt Ihnen während der Vertragsdauer Deckung für die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelten Versicherungsdeckungen. Die Versicherung tritt am Tage der Unterzeichnung unter Vorbehalt der Zahlung der fälligen Versicherungsprämie in Kraft. Die Versicherung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und erneuert sich jeweils stillschweigend um 1 (ein) Jahr. Die versicherte Person kann die Versicherung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

Die Versicherung endet ausserdem am Ende des Versicherungsjahres, wenn der Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und der PayRed Card Services AG nicht fortgeführt oder gekündigt wird.

Datenschutz

Der Versicherer wird im Zusammenhang mit seinem Versicherungsgeschäft Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen beschaffen, insbesondere beim Vertragsabschluss und beim Auftreten eines Schadens. Ihre Personendaten umfassen Identifikations- und Vertragsdaten und alle anderen Personendaten, die Sie uns zur Verfügung stellen. Sie enthalten möglicherweise auch Gesundheitsdaten. Ihre Daten werden in Papierform oder elektronisch in versicherungsbezogenen automatisierten Datenbanken aufbewahrt. Der Versicherer ist für die Bearbeitung Ihrer Daten verantwortlich. Ihre Daten werden für versicherungsbezogene Zwecke bearbeitet, z. B. für die Vertragsverwaltung und die Schadenabwicklung. Der Versicherer kann die Informationen an Dritt-Dienstleister in- und ausserhalb der Schweiz weiterleiten. Des Weiteren nehmen Sie zur Kenntnis, dass Ihre Informationen an andere Gruppengesellschaften, Rückversicherer und Vermittler für versicherungsbezogene Zwecke in- und ausserhalb der Schweiz weitergeleitet werden können. Ihre Daten können auch in Länder ohne angemessenen Datenschutz transferiert werden. Weitere Angaben zur Bearbeitung von Personendaten durch den Versicherer finden sich unter <https://www.aig.ch/de/0/privacy-policy>.

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme in Schrift- oder anderer Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 (vierzehn) Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren Widerruf dem Versicherer mitteilen oder Ihre Widerrufserklärung der Post übergeben.

Frist für das Einreichen der Schadenanzeige

Die Schadenanzeige ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis des Schadenfalls einzureichen.

Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

Die Versicherung deckt alle Schadenfälle, die sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ereignen.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

1. Versicherungsgrundlagen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag Nr. 84.913A zwischen der AIG Europe S.A., Luxembourg, Opfikon Branch, Sägereistrasse 29, P.O.Box, 8152 Glattbrugg und der PayRed Card Services AG, Allmendstrasse 23, 8953 Dietikon für die CARD GARANT für Inhaber einer MediaMarkt Shopping Card.

2. Definitionen

Versicherte Personen: Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die einen gültigen Antrag für den Versicherungsabschluss für CARD GARANT eingereicht haben.

- **Dritter:** Als Dritte gelten alle Personen ausser dem Versicherten, sein Ehepartner, sein Lebenspartner, seine Verlobte und seine Familienangehörigen.
- **Kredit-/ Kundenkarten:** Eine oder mehrere persönliche von einem Bank-/Finanzinstitut oder einer Handels-/Dienstleistungsfirma ausgegebene Karten, mit denen man Zahlungen durchführen und/oder Bargeld am Geldautomaten beziehen kann.
- **Schlüssel:** Private Haus- und Autoschlüssel einer versicherten Person.
- **Persönliche Dokumente:** Die amtlichen Dokumente einer versicherten Person wie Reisepass, Identitätskarte, Führerausweis und Fahrzeugausweis.
- **Brieftasche/Handtasche:** Die Brieftasche/Handtasche einer versicherten Person, die sie zum Zeitpunkt des Diebstahls oder Raubs bei sich trug.
- **Inhalt der Handtasche/Brieftasche:** Inhalt der gestohlenen oder durch Überfall entwendeten Handtasche/ Brieftasche, unter Berücksichtigung der Ausschlüsse unter Punkt 6.
- **Mobiltelefon:** Das Mobiltelefon einer versicherten Person.
- **Nötigung:** Jede physische Gewalt oder Androhung physischer Gewalt, die mit Schädigungsabsicht begangen wird und einen Sachschaden, Körperschaden und/ oder psychischen Schaden verursacht.
- **Raub:** Jede Entwendung einer Sache der versicherten Person durch Dritte, bei der körperliche Gewalt angewendet oder angedroht wird.
- **Diebstahl:** Jede Entwendung einer Sache der versicherten Person durch Dritte ohne Ausübung oder Androhung von Gewalt.
- **Cyberangriff:** Der unbefugte Zugriff auf oder die unbefugte Nutzung eines Computersystems

oder Netzwerks mit dem Ziel, an Ihre persönlichen Daten zu gelangen.

3. Gegenstand der Versicherung

Bei Raub, bei Diebstahl oder Verlust der persönlichen, mitgeführten Gegenstände einer versicherten Person (Schadenfall) bezahlt die Versicherungsgesellschaft direkt an die versicherte Person die daraus entstandenen Kosten.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

5. Versicherte Sachverhalte

Die versicherten Sachverhalte ergeben sich aus der im Antrag für die MediaMarkt Shopping Card gewählten Versicherungsoption. Die versicherte Person verpflichtet sich, ihre persönlichen Dokumente sorgfältig zu verwahren und die Geheimzahl ihrer zu Zahlungen und Geldabhebungen dienenden Karten niemandem bekanntzugeben.

CARD GARANT

(a) MediaMarkt Shopping Card Missbrauch

- **Schadenfall:** Bei Entwendung durch Raub oder Diebstahl oder der Verlust der persönlichen MediaMarkt Shopping Card und deren dadurch folgende missbräuchliche Nutzung durch Dritte. Wenn sich Ihre Zahlungskarte noch in Ihrem Besitz befindet und als Folge eines Cyber-Angriffs nicht autorisierte Abbuchungen von Ihrem Bank- und/oder Kreditkonto vorgenommen werden: (i) in Geschäften, (ii) per Telefon, (iii) durch Abhebungen am Geldautomaten und/oder (iv) durch Online-Einkäufe unter Verwendung Ihrer Zahlungskartendaten, erstatten wir Ihnen die nicht autorisierten Abbuchungen, die bis zu 2 (zwei) Monate vor der ersten Meldung des Ereignisses an Ihren Zahlungskartenaussteller entstanden sind.
- **Versicherungsleistung:** Als Schäden gelten die von Dritten mit der Karte gemachten Einkäufe in der Zeit zwischen dem Verlust der Karte und der Feststellung des Verlustes durch den Karten- resp. Zusatzkarteninhaber. Der Versicherte trägt keinen Selbstbehalt.
- **Höhe der Entschädigung:** CHF 5'000.- je Schadenfall und pro Versicherungsjahr, maximal die Kontolimit des Karteninhabers.

(b) Kredit-/Kundenkarten Missbrauch

- **Schadenfall:** Bei Entwendung durch Raub oder Diebstahl oder der Verlust persönlicher Kredit-/Kundenkarten und deren dadurch folgende missbräuchlichen Nutzung durch Dritte. Wenn sich Ihre Zahlungskarte noch in Ihrem Besitz befindet und als Folge eines Cyber-Angriffs nicht autorisierte Abbuchungen von Ihrem Bank- und/oder Kreditkonto vorgenommen werden: (i) in Geschäften, (ii) per Telefon, (iii) durch Abhebungen am Geldautomaten und/oder (iv) durch Online-Einkäufe unter Verwendung Ihrer Zahlungskartendaten, erstatten wir Ihnen die nicht autorisierten Abbuchungen, die bis zu 2 (zwei) Monate vor der ersten Meldung des Ereignisses an Ihren Zahlungskartenaussteller entstanden sind.
- **Versicherungsleistung:** Die Versicherungsgesellschaft erstattet im Schadenfall den nachweisbaren Selbstbehalt von einer versicherten Person, welcher ihr durch das Kreditkartenunternehmen verrechnet wird, sofern die zum Schaden führenden missbräuchlichen Handlungen im Zeitraum zwischen dem Raub, Diebstahl oder Verlust und der Sperrung der abhandlungsgemakten oder gestohlenen Karten erfolgt sind.
- **Höhe der Entschädigung:** CHF 1'000.- je Karte und Schadenfall. Die maximale Versicherungssumme beträgt CHF 5'000.- pro Versicherungsjahr.

(c) Abgehobenes Bargeld

- **Schadenfall:** Die Entwendung des Bargelds durch Raub während der Benutzung eines Geldautomaten oder innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden unmittelbar nach dem Geldbezug oder wenn die versicherte Person zur Abhebung durch Nötigung gezwungen worden ist.
- **Versicherungsleistung:** Die Versicherungsgesellschaft erstattet das nachweisbar anlässlich des Schadenfalls direkt entwendete Bargeld einer versicherten Person.
- **Höhe der Entschädigung:** CHF 1'000.- je Schadenfall und pro Versicherungsjahr für Bezüge an Geldautomaten in der Schweiz. CHF 2'000.- je Schadenfall und pro Versicherungsjahr für Bezüge an Geldautomaten im Ausland.

(d) Schlüssel

- **Schadenfall:** Die Entwendung durch Raub oder Diebstahl oder der Verlust der privaten Schlüssels.
- **Versicherungsleistung:** Die Versicherungsgesellschaft erstattet die nachweisbar durch den Schadenfall direkt entstandenen Kosten für den Ersatz von Schlüssel und Schloss oder des Schlüsselservices einer versicherten Person.
- **Höhe der Entschädigung:** CHF 1'000.- je Schadenfall und pro Versicherungsjahr.

(e) Persönliche Dokumente

- **Schadenfall:** Die Entwendung durch Raub oder Diebstahl oder der Verlust der persönlichen Dokumente.
- **Versicherungsleistung:** Die Versicherungsgesellschaft erstattet die nachweisbar durch den Schadenfall direkt entstandenen Kosten für den Ersatz der Dokumente einer versicherten Person.
- **Höhe der Entschädigung:** CHF 1'000.- je Schadenfall und pro Versicherungsjahr.

(f) Brieftasche/Handtasche und Inhalt

- **Schadenfall:** Die Entwendung oder eine Beschädigung der Brieftasche/Handtasche anlässlich eines Raubs auf die versicherte Person.
- **Versicherungsleistung:** Die Versicherungsgesellschaft erstattet die nachweisbar durch den Schadenfall direkt entstandenen Kosten für Ersatz oder Reparatur der Brieftasche/ Handtasche einer versicherten Person sowie deren Inhalt.
- **Höhe der Entschädigung:** CHF 750.- je Schadenfall und pro Versicherungsjahr für die Brieftasche/Handtasche. Zusätzlich CHF 500.- je Schadenfall und pro Jahr für den versicherten Inhalt.

(g) Mobiltelefon

- **Schadenfall:** Die Entwendung durch Raub oder Diebstahl des Mobiltelefons und dessen anschliessender Missbrauch.
- **Versicherungsleistung:** Die Versicherungsgesellschaft erstattet die nachweisbaren missbräuchlichen getätigten Anrufe durch Dritte nach dem Raub bis zum Antrag der Sperrung der SIM-Karte und während maximal 48 (achtundvierzig) Stunden nach dem Raub.
- **Höhe der Entschädigung:** CHF 2'000.- je Schadenfall und pro Versicherungsjahr.

6. Ausschlüsse

Die Versicherungsgesellschaft erbringt keine Leistungen für Verluste/Schäden ab, die auf die folgenden Ereignisse zurückzuführen sind:

- vorsätzliche Herbeiführung des Schadens durch die versicherte Person;
- folgender Inhalt der Handtasche/Brieftasche ist nicht versichert: Schmuck, Mobiltelefon, Nahrungsmittel, Transportbillets, Bargeld, Travellercheques oder ähnliche bargeldadäquate Effekten;
- für Schmuckstücke oder Wertgegenstände, die die versicherte Person zum Zeitpunkt des Diebstahls bei sich hat;
- Terrorismus: Ein Terrorakt ist jede Art von Gewalttätigkeit oder Gewaltandrohung, die aus politischen, religiösen, ethnischen oder ideologischen Gründen begangen wird. Diese Gewalttaten oder Gewaltandrohungen zielen darauf ab, in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu verbreiten, um Einfluss auf Regierungs- oder Staatsorgane zu gewinnen.

- Krieg und kriegsähnliche Vorgänge: Verlust und/oder Schäden die als direkte oder indirekte Folge von Krieg, Invasion, Kriegshandlungen oder kriegsähnlichen Vorgängen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Meuterei, militärischem oder zivilem Aufstand, Revolte, Rebellion, Revolution, militärischer oder illegaler Machtergreifung und Belagerungszustand.
- Gewalttätige politische oder bürgerliche Unruhen, Aufruhr oder Handlungen einer rechtmässig konstituierten Körperschaft oder Vandalismus jeder Art, Streik oder Verluste aufgrund der Anordnung einer Regierung, einer öffentlichen Behörde, eines Gerichtsbeschlusses oder einer Zollbehörde.
- für Schäden, die daraus entstehen, dass die versicherte Person die Verpflichtungen aus dem zwischen ihr und dem Bank-/Finanzinstitut oder der Handels-/Dienstleistungsfirma, welche die Kredit-/Kundenkarte ausgestellt hat, geschlossenen Vertrag nicht beachtet.

7. Im Schadensfall

Der Versicherte muss den Verlust der Karte und/oder einen missbräuchlich entstandenen Schaden sofort bei dessen Feststellung telefonisch melden bei PayRed Card Services AG, c/o Availabill AG, Postfach 520, 8901 Urdorf, Telefon +41 58 433 22 22.

Bei einem Raub oder Diebstahl ist sofort eine entsprechende polizeiliche Anzeige zu erstatten, spätestens aber innert 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Feststellung.

Bei allen weiteren Schadenfällen hat spätestens 14 (vierzehn) Tage nach deren Eintritt eine Meldung an Availabill unter der oben genannten Adresse bzw. Telefonnummer zu erfolgen. Das dann ausgehändigte Schadenformular ist direkt an die Versicherungsgesellschaft zu senden.

Bei verspäteter Meldung besteht möglicherweise kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht trotz verspäteter Meldung nur dann, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Um Ansprüche geltend zu machen, ist die versicherte Person verpflichtet, der Versicherungsgesellschaft die folgenden Nachweise vorzulegen. Die Versicherungsgesellschaft behält sich zudem vor, weitere Belege anzufordern.

- **Missbrauch der MediaMarkt Shopping Card sowie Kredit-/Kundenkarten Missbrauch**
 - Bei Raub oder Diebstahl: eine Kopie des Polizeiberichtes
 - Kopie des Kontoauszuges oder Auszahlungsbeleges mit Datum der Belastung und Zeit der Transaktion
 - Kopie der Abrechnung des Kartenunternehmens, aus welcher ersichtlich ist, welchen Selbstbehalt die Kartenherausgeberin der geschützten Person verrechnet hat
 - Kopie des Schreibens des Bank-/Finanzinstituts oder der Handels-/Dienstleistungsfirma, womit die Sperrung der Karte bestätigt wurde
- **Abgehobenes Bargeld**
 - Bei Raub: eine Kopie des Polizeiberichtes
 - Bei Raub: eine Kopie des Kontoauszuges oder Auszahlungsbeleges mit Datum der Belastung und Zeit der Transaktion
- **Schlüssel**
 - Bei Raub oder Diebstahl eine Kopie des Polizeiberichtes
 - Bei Verlust eine Kopie der Meldung an das Fundbüro
 - Kopie der Schlosserrechnung für den Ersatz von Schlüssel und Schloss oder des Schlüsselservices für die Öffnung des Schlosses
- **Persönliche Dokumente**
 - Bei Raub oder Diebstahl eine Kopie des Polizeiberichtes
 - Bei Verlust eine Kopie der Meldung an das Fundbüro
 - Kopie (Vorder- und Rückseite) der ersetzten persönlichen Dokumente sowie die Kopien der entsprechenden Rechnungen
- **Brieftasche/Handtasche**
 - Bei Raub oder Diebstahl eine Kopie des Polizeiberichtes
 - Original der Anschaffungsrechnung der gestohlenen oder beschädigten Brieftasche/Handtasche
 - Die versicherte Person verpflichtet sich, die beschädigten Lederwaren bis zum Abschluss des Schadenfalls zum Zwecke der Begutachtung oder Verwertung durch die Versicherungsgesellschaft zur Verfügung zu halten.
- **Mobiltelefon**
 - Bei Raub oder Diebstahl eine Kopie des Polizeiberichtes
 - Kopie der Rechnung, aus der die Höhe der durch einen Dritten missbräuchlich getätigten Gespräche hervorgeht
 - Kopie des Schreibens, mit dem die Sperrung der SIM-Karte bestätigt wurde

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Tarifierhöhung und Änderung der Allgemeinen Bedingungen

Der Versicherer hat für laufende Versicherungsverträge das Recht zur Einführung einer Tarifierhöhung und/oder einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen. Diese Änderung wird der versicherten Person wenigstens 3 (drei) Monate vor dem Inkrafttreten der Tarifanpassung und/oder der Änderungen der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt und wird zum Datum der nächsten Jahresfälligkeit des Vertrages wirksam. Die versicherte Person hat das Recht, die Versicherung innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Anpassung zu kündigen. In diesem Falle wird die Kündigung zum nächsten Fälligkeitsdatum der Versicherung wirksam.

8.2. Beginn und Ende des Vertrages

Die Versicherung tritt am Tage der Unterzeichnung unter Vorbehalt der Zahlung der Versicherungsprämie in Kraft. Die Versicherung ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend um 1 (ein) Jahr. Die versicherte Person kann die Versicherung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum Monatsende schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, kündigen. Die Versicherung endet ausserdem am Ende des Vertragsjahres, wenn der Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Versicherer und PayRed Card Services AG ausläuft oder gekündigt wird.

8.3. Kündigung im Schadenfall

Bei jedem Schadenfall, für den die Versicherungsgesellschaft Leistungen zu erbringen hat, kann die versicherte Person spätestens 14 (vierzehn) Tage nach Auszahlung der Entschädigung und die Versicherungsgesellschaft spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung den Vertrag kündigen.

8.4. Versicherungsprämie

Die Prämie wird dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss mitgeteilt und im Versicherungszertifikat angegeben. Der Betrag schliesst die Versicherungssteuer von 5% ein. Die Jahresprämie wird mit der Shopping Card Rechnung belastet.

9. Mitteilungen

Die Mitteilungen an die Versicherungsgesellschaft sind schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die AIG Europe S.A., Luxembourg, Opfikon Branch, Sägereistrasse 29, P.O Box, 8152 Glattbrugg, E-Mail: aigswiss@aig.com zu richten. Die Mitteilungen der Versicherungsgesellschaft erfolgen rechtsgültig an die von der versicherten Person zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz. Informationen zum Beschwerdeverfahren von AIG (inkl. Kontaktmöglichkeiten zur Einreichung einer Beschwerde) finden Sie unter: <https://www.aig.ch/complaints>.

10. Datenschutz

Kundeninformationen gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1). **Bearbeitung und Speicherung von Personendaten**

AIG bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder aus der Vertragsdurchführung ergeben und verwendet diese insbesondere zur Prämienberechnung, Risikoklämung, Schadenbearbeitung, statistischen Auswertung und Vermarktung. Die Daten werden physisch und/oder elektronisch gespeichert und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht oder vernichtet. AIG ist berechtigt, die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten an relevante Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an Unternehmen im In- und Ausland, die der AIG, Inc. angehören, weiterzugeben. Die Daten dürfen bei Verdacht auf Sach- oder Urkundendelikte oder bei Kündigung des Vertrages durch AIG wegen betrügerischer Angaben als Beweismittel (Art. 40 Versicherungsvertragsgesetz) in einem Bericht an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zur Aufnahme in das zentrale Informationssystem weitergegeben werden. AIG ist ferner ermächtigt, bei Behörden und sonstigen Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über vergangene Schadensfälle, einzuholen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag zustande kommt oder nicht. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von AIG Auskunft über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten zu verlangen. Die Einwilligung in die Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

11. Sanktionsvorbehalt

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und ist nicht verpflichtet einen Anspruch zu regulieren oder eine sonstige Leistung im Rahmen dieses Vertrags zu gewähren, soweit der Versicherungsschutz bzw. die Regulierung des Anspruchs oder die Gewährung der Leistung dazu führen würde, dass der Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung auf der Grundlage einer Resolution der Vereinten Nationen oder von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Grossherzogtums Luxemburg oder der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesetzt würde.

12. Anwendbares Recht

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages unterstehen dem Schweizer Recht. Massgebend ist insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VG) vom 2. April 1908.

13. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag kann gegen die Versicherungsgesellschaft am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person oder in Zürich Klage erhoben werden.